

Rechtsanwälte  
Klaus Adam · Per Mazurek · Bernhard Dahm

R3484

Rechtsanwälte · Rathausplatz 5 · 66111 Saarbrücken

An  
Info-Asyl  
Amnesty International  
  
53108 Bonn

Rathausplatz 5 14.07.99  
66111 Saarbrücken da/schw  
Telefon (06 81) 391 79 2182-99  
Telefax (06 81) 3977 51  
Gerichtsfach 124  
  
Postgiroamt Saarbrücken  
(BLZ 590 100 66)  
Konto-Nr. 94830-668  
  
Sparkasse Saarbrücken  
(BLZ 590 501 01)  
Konto-Nr. 98 731

Sehr geehrte Damen und Herren,

in einer Asylsache eines chinesischen Staatsangehörigen übersenden wir in der Anlage Urteil des OVG des Saarlandes vom 19.05.1999.


Von Interesse sind die Ausführungen des Gerichts ab Seite 17 zweiter Absatz, mit Ausführungen der Gefährdung bei Rückkehr unter dem Gesichtspunkt des Verstoßes gegen die Familienpolitik des chinesischen Staates.

Ebenfalls von Interesse sind die Ausführungen des Gerichts ab Seite 21 der Entscheidung hinsichtlich der Relevanz von Verstößen gegen die chinesische Ausreisebestimmungen, insbesondere vor dem Hintergrund des 1997 neugefaßten chinesischen Strafgesetzbuches und der dort enthaltenen Vorschrift des § 322.

Ab Seite 23 dritter Absatz macht das Gericht Ausführungen hinsichtlich einer Rückkehrgefährdung auf Grund der Beantragung von Asyl in der BRD.

Letztendlich von Interesse sind die Ausführungen des Gerichts ab Seite 24 letzter Absatz zur Frage einer Gefährdung auf Grund einer exilpolitischen Betätigung.

Mit freundlichen Grüßen

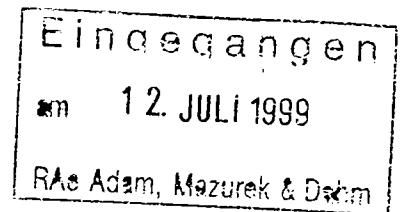
  
Rechtsanwalt

9 R 26/98  
11 K 102/96.A

R 3484



Mandant hat Abschrift



## OBERVERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

# URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des chinesischen Staatsangehörigen [REDACTED]

Kläger und Berufungskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm, Rathausplatz 5, Saarbrücken -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Frankenstraße 210, Nürnberg,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

weiter beteiligt:

der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Rothenburger Straße 29, Zirndorf,

Beteiligter,

w e g e n :   aufenthaltsbeendender Maßnahmen  
                  (B 2096260-479)

hat der 9. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Meiers, den Richter am Oberverwaltungsgericht Sauer und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schwarz-Höftmann aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Mai 1999 für Recht erkannt:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### T a t b e s t a n d

Der Kläger ist chinesischer Staatsangehöriger buddhistischen Glaubens. Er ist nach seinen eigenen Angaben am [REDACTED] aus China aus- und auf dem Seeweg in den Geltungsbereich des Asylverfahrensgesetzes eingereist. Am 12.04.1996 hat er seine Anerkennung als Asylberechtigter beantragt.

Bei seiner Anhörung durch die Beklagte hat der Kläger angegeben, er habe im Ort [REDACTED] in der Provinz Fujian gelebt. Bis zu seiner Ausreise habe er dort als [REDACTED] gearbeitet. Mit seiner Frau habe er vier Kinder, [REDACTED]

[REDACTED] Weiter hat er dargelegt, er sei aus China ausgereist, weil sein Haus und das seines Vaters am [REDACTED], das genaue Datum wisse er nicht mehr, es sei jedenfalls im [REDACTED] gewesen, zerstört worden seien, um dem Aufbau der Stadt und einer Straße zu weichen. Dabei sei es zu einer Auseinandersetzung mit Beamten und Parteifunktionären gekommen. Sein Vater sei an den Haaren gezogen und geschlagen worden. Um diesen zu schützen, sei er in eine Prügelei mit der Polizei geraten. Die Felder seien vor seinen Augen mit einem Traktor und damit zugleich sein Lebensunterhalt zerstört worden. Wegen der Zerstörung der Felder habe er Widerspruch eingelegt. Einige

100 Bauern hätten mit Spaten die Polizisten geschlagen; er auch. Zu diesem Zeitpunkt seien etwa zehn Polizisten dort gewesen. Die Polizei habe die Bauern geschlagen. Nach dem Vorfall sei er weggelaufen. Die Polizei sei ihm nachgelaufen. Später sei ihm von seiner Mutter gesagt worden, daß die Polizei da gewesen sei, um ihn mit einem offiziellen Schreiben zu suchen. Die Polizei habe dies der Mutter nur mündlich mitgeteilt; ein Schreiben sei ihr nicht ausgehändigt worden. Er sei dann nach [REDACTED] gelaufen. Der Ort sei etwa zehn Stunden von [REDACTED] entfernt. Nach dem Vorfall habe er sich etwas über zehn Tage in [REDACTED] versteckt gehalten. Später habe er sich drei Monate in [REDACTED] aufgehalten. Ein paar Mal sei er noch zwischen [REDACTED] hin und hergefahren, weil er während des Aufenthalts in [REDACTED] zwei oder dreimal in der Nacht seine älteste Tochter in [REDACTED] besucht habe. Diese habe er bei seiner Mutter gelassen, weil man nur ein Kind haben dürfe. Die anderen Kinder hätten in [REDACTED] gewohnt. Dort habe sich auch seine Frau versteckt gehalten. Weil er zwischen [REDACTED] hin- und hergefahren sei, sei es in [REDACTED] nicht aufgefallen, daß er an diesem Ort drei Kinder gehabt habe. Er habe sich bis zu seiner Ausreise in den Orten [REDACTED] bei Verwandten versteckt. Bei einer Rückkehr befürchte er, wegen der Auseinandersetzung mit den Polizisten verhaftet zu werden. Außerdem fürchte er eine Gefängnisstrafe, weil er drei Kinder habe.

Mit Bescheid vom 25. April 1996 hat die Beklagte den Asylantrag des Klägers als offensichtlich unbegründet abgelehnt und zugleich festgestellt, daß Abschiebungshindernisse gemäß § 51 I AuslG offensichtlich nicht und solche nach § 53 AuslG nicht vorlägen. Darüber hinaus ist der Kläger unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufgefordert worden. Der Bescheid ist dem Kläger am 22. Mai 1996 zugestellt worden.

Am 23. Mai 1996 hat der Kläger Klage erhoben, mit der er - unter Berufung auf sein bisheriges Vorbringen - seine Anerkennung als Asylberechtigter weiterverfolgt hat.

Der Kläger hat beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides vom 25. April 1996  
- B 2096260-479 - die Beklagte zu verpflichten,  
den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und  
festzustellen, daß die Voraussetzungen der §§ 51  
I, 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte ist der Klage unter Bezugnahme auf die Begründung des  
angefochtenen Bescheides entgegengetreten und hat schriftsätzlich be-  
antragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beteiligte hat sich zu der Klage nicht geäußert.

Auf Antrag des Klägers ist durch Beschluß vom 31. Mai 1996 - 11 F  
31/96.A - die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom  
25. April 1996 angeordnet worden.

Durch Urteil aufgrund mündlicher Verhandlung vom 17. Juli 1998 -  
11 K 102/96.A - hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen.  
Zur Begründung hat es im wesentlichen dargelegt, der Kläger habe  
weder einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter noch auf  
Abschiebungsschutz nach §§ 51 I, 53 AuslG: Der Kläger habe nicht  
glaubhaft gemacht, daß er die Volksrepublik China wegen bereits er-  
littener oder unmittelbar bevorstehender politischer Verfolgung ver-  
lassen oder er sich dort in einer latenten Gefährdungslage befunden  
habe. Es bestünden nämlich durchgreifende Zweifel am Wahrheitsgehalt  
des von ihm geschilderten Verfolgungsschicksals, weil die von ihm  
gegebene Schilderung der angeblich fluchtauslösenden Vorgänge im  
Sommer 1995 vollkommen von den Angaben des Klägers in dem Verfahren  
11 K 92/96.A, dem das Verwaltungsgericht vorbehaltlos geglaubt habe,  
abweiche. Der Kläger habe abweichend von den Angaben im dortigen  
Verfahren insbesondere die Zerstörung der Häuser und Felder auf einen  
anderen Zeitpunkt datiert, einen anderen Ort für die Auseinanderset-  
zung zwischen den Bauern und der Polizei angegeben sowie die seinem  
Vorbringen zu entnehmenden erkennbaren Widersprüche und Ungereimthei-

ten nicht aufzuklären vermocht. Unter zusätzlicher Berücksichtigung des vom Kläger gewonnenen persönlichen Eindrucks hat das Verwaltungsgericht festgestellt, daß er sein Verfolgungsschicksal aus einem ihm bekannten Vorfall in seinem Heimatort lediglich konstruiert habe.

Die geltend gemachten Ansprüche stünden dem Kläger auch nicht wegen seiner illegalen Ausreise und seiner Asylantragstellung zu, da Anhaltspunkte für das Vorliegen hieraus ableitbarer subjektiver Nachfluchtgründe nicht ersichtlich seien. Die bloße illegale Ausreise stelle in China kein politisches Delikt dar; vielmehr dienten die entsprechenden Strafvorschriften lediglich der Durchsetzung ordnungsrechtlicher Aus- und Einreisebestimmungen. Dabei sei der illegale Aufenthalt im Ausland nicht strafbar, sondern lediglich die illegale Ausreise selbst. Zwar habe die chinesische Regierung harte Strafen für illegale Auswanderer angekündigt, doch ziele dies ersichtlich nur auf Mitglieder von Menschenschmuggelbanden, die die illegale Auswanderung organisierten. Der Kläger habe auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung wegen der Asylantragstellung zu befürchten, da diese allein keine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehe.

Auch die exilpolitischen Aktivitäten des Klägers, die seine Mitgliedschaft in der "Allianz für ein Demokratisches China e.V." (ADC) und die Teilnahme an zwei Demonstrationen in [REDACTED] umfasse, ziehe nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr politischer Verfolgung bei Rückkehr nach sich. Zwar sei davon auszugehen, daß die Aktivitäten chinesischer Dissidenten und Organisationen von den Mitarbeitern chinesischer Behörden, wie der Botschaft, beobachtet würden; allein formale Kriterien, wie die Mitgliedschaft in der ADC/FDC seien aber nicht als ausreichend anzusehen, um ein Gefährdungsrisiko mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu begründen. Nach der Auskunftslage sei eine politische Verfolgung nur bei denjenigen chinesischen Staatsangehörigen zu erwarten, die sich während ihres Aufenthalts im Ausland in besonders hervorgehobener Weise öffentlich und nachhaltig gegen die chinesische Regierung betätigt hätten, wobei das persönliche Engagement des einzelnen und nicht allein die formale Zugehörigkeit zu einer Gruppierung oder Organisation maßgeblich sei. Von daher müßten lediglich aktive Mitglieder, die Leitungsfunktionen einnahmen und

sich in massiver Weise in der Öffentlichkeit für die Interessen der ADC/FDC einsetzen, mit politischer Verfolgung rechnen. Dies sei bei dem Kläger nicht der Fall, da er keine hervorgehobene exilpolitische Betätigung gezeitigt habe. Dies gelte auch unter Gesamtwürdigung des Verhaltens des Klägers, da dieser aus chinesischer Sicht nicht dem Personenkreis angehöre, der für den Bestand der kommunistischen Regierung gefährlich werden könne.

Auch die Voraussetzungen des § 53 AuslG lägen nicht vor, da der Kläger keine konkreten und ernsthaften Gründe dargelegt habe, die die Annahme rechtfertigten, er werde jederzeit Opfer der Folter oder unmenschlicher und erniedrigender Behandlung.

Gegen das ihm am 21. August 1998 zugestellte Urteil hat der Kläger am 04. September 1998 Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt, woraufhin der Senat mit Beschluß vom 05. November 1998 - 9 Q 206/98 - die Berufung zugelassen hat, soweit darin die auf Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 51 I AuslG zielende Klage abgewiesen worden ist.

Zur Begründung der Berufung trägt der Kläger vor, er sei bei einer Rückkehr nach China wegen seiner illegalen Ausreise aufgrund des § 322 Chinesisches Strafgesetzbuch (CStGB) und seiner Mitgliedschaft in der FDC in der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, weil nach den neuesten Erkenntnissen davon auszugehen sei, daß die illegale Ausreise aus der Volksrepublik China als Voraussetzung für die Durchführung regimEFEINDLICHER Aktivitäten bestraft werde und der Kläger hierbei mit einem Polit-Malus zu rechnen habe.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 25. April 1996 - B 2096260-479 - sowie unter entsprechender Aufhebung des Urteils des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 17. Juli 1998 - 11 K 102/96.A - zu verpflichten festzustellen, daß hinsichtlich des Klägers Abschiebungsschutz nach § 51 I AuslG bestehe,



hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, daß Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie beruft sich zur Begründung ihres Antrages auf den Inhalt ihres Bescheides vom 25. April 1996 sowie die Ausführungen im erstinstanzlichen Urteil.

Der Beteiligte hat sich zur Berufung nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten und des Landesamtes für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten sowie der Akten - 9 Q 184/98 - und - 11 K 92/96.A -, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung war, Bezug genommen.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Der Senat konnte trotz Ausbleibens der Beklagten und des Beteiligten im Termin verhandeln und entscheiden, da beide ordnungsgemäß im Sinne von § 102 II VwGO geladen worden sind.

Die auf die Geltendmachung von Abschiebungsschutz beschränkte zulässige Berufung des Klägers ist nicht begründet. Der Kläger hat auch nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung durch den Senat keinen Anspruch auf Abschiebungsschutz nach §§ 51 und 53 AuslG.

1. Abschiebungshindernisse nach § 51 I AuslG liegen im Falle des Klägers nicht vor.

Die Voraussetzungen für deren Bejahung sind deckungsgleich mit denjenigen des Anspruchs auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a I GG, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft. Davon ausgehend hat das Verwaltungsgericht im angefochtenen Urteil die für die Zubilligung von Abschiebungsschutz nach § 51 I AuslG erforderliche Gefahr politischer Verfolgung des Klägers sowohl hinsichtlich der von ihm geltend gemachten Vorverfolgung als auch unter dem Gesichtspunkt etwaiger Nachfluchtgründe zu Recht verneint.

Wegen der allgemeinen Voraussetzungen der Anerkennung als Asylberechtigter wird gemäß § 130b Satz 2 VwGO von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen und auf die zutreffenden Gründe der erstinstanzlichen Entscheidung verwiesen. Hiernach hat der Kläger auch nach den im Berufungsverfahren gewonnenen Erkenntnissen nicht glaubhaft gemacht, daß er sein Herkunftsland wegen bereits erlittener oder angesichts unmittelbar bevorstehender politischer Verfolgung verlassen hat.

Voraussetzung für den Erfolg einer Klage ist insoweit, daß das Gericht hinsichtlich des behaupteten individuellen Schicksals, aus dem die Furcht vor politischer Verfolgung hergeleitet wird, die volle Überzeugung von der Wahrheit - und nicht etwa nur der Wahrscheinlichkeit - der anspruchsbegründenden Tatsachen gewinnt. Dabei kann im Hinblick auf die häufig bestehenden Beweisschwierigkeiten bereits der eigene Tatsachenvortrag des politische Verfolgung geltend machenden Ausländers die Annahme des Vorliegens eines Anspruches auf Abschiebungsschutz nach § 51 I AuslG rechtfertigen, sofern er unter Berücksichtigung aller Umstände die erforderliche Überzeugungsgewißheit der Wahrheit vermittelt. Bei der gebotenen Würdigung aller Umstände ist zu berücksichtigen, daß die Befragung von Flüchtlingen aus anderen Kulturkreisen mit erheblichen Problemen verbunden ist und daß diese zudem von den verschiedensten Stellen Hinweise erhalten, deren Bedeutung sie nicht verstehen und deren mögliche Auswirkungen sie nicht übersehen, von denen sie sich aber

gleichwohl beeinflussen lassen. Für asylbegründende und im Sinne von § 51 I AuslG abschiebungsschutzrelevante Vorgänge außerhalb der Bundesrepublik Deutschland genügt in der Regel deren Glaubhaftmachung. Diese erfordert keine unumstößliche Gewißheit. Vielmehr muß sie sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewißheit begnügen, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind. Bei vorhandenen Widersprüchen im Sachvortrag, dem im Hinblick auf die besondere Beweisnot des nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsprozeßrechts mit der materiellen Beweislast hinsichtlich der guten Gründe für seine Verfolgungsfurcht beschwerten Ausländern größere Bedeutung beizumessen ist, als dies meist sonst in der Prozeßpraxis bei Bekundungen einer Partei der Fall ist, und die zudem im Rahmen des Möglichen wohlwollend zu beurteilen sind, ist daher zu prüfen, ob diese dem Betroffenen angelastet werden dürfen. Hierbei ist auch dessen Fähigkeit zu berücksichtigen, einen Geschehensablauf präzise und im Zusammenhang zu schildern. Indes darf das Vorbringen als unglaubhaft beurteilt werden, wenn es erhebliche, nicht überzeugend aufgelöste Widersprüche oder Steigerungen im Sachvortrag enthält.

Vgl. dazu etwa das Urteil des Senats vom 12. September 1990 - 3 R 634/88 -, m.w.N.

Aus dem Sachvortrag des Klägers ergibt sich unter Berücksichtigung dieser Grundsätze, daß er weder vorverfolgt ausgereist ist, noch sein Herkunftsland in einer ausweglosen Situation, nämlich angesichts konkret drohender Gefährdung, politisch verfolgt zu werden, verlassen hat:

Ebenso wie das Verwaltungsgericht im angefochtenen Urteil hat der Senat durchgreifende Zweifel am Wahrheitsgehalt des das angebliche Verfolgungsschicksal des Klägers betreffenden Klagevortrags. Diese Zweifel ergeben sich insbesondere aus den dem Vorbringen des Klägers über das Verfahren hinweg bis hin zu seiner Anhörung im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Senat zu entnehmenden Steigerungen, die darin gipfeln, daß er sich in jener Anhörung als treibende Kraft der geschilderten Demonstration vor der Kreisverwaltung der Stadt [REDACTED] [REDACTED] ausgegeben hat. Die nunmehrige Hervorhebung

seiner Position sowohl im Vorfeld als auch im Rahmen der Durchführung der angeblichen Protestaktion selbst steht in eklatantem Gegensatz zu seinen Angaben bei der Anhörung durch das Verwaltungsgericht und im Verwaltungsverfahren. So hat der Kläger im Rahmen der Vorprüfung durch die Beklagte als fluchtauslösend dargestellt, im [REDACTED] eventuell [REDACTED] seien sein Haus zerstört und sein Vater im Rahmen einer Auseinandersetzung mit Beamten und Parteifunktionären mißhandelt worden. Nachdem er seinem Vater habe zu Hilfe kommen wollen, sei es zu einer Prügelei mit der Polizei und später zu einer Anzeige durch Sicherheitspolizisten gekommen. Zu den näheren Umständen hat er weiter angegeben, die Zerstörungsmaßnahmen seien vorher nicht angekündigt worden. Die Betroffenen hätten Widerspruch eingelegt und einige Hundert Bauern, zu denen auch er gehört habe, seien mit Spaten gegen die Polizei vorgegangen. Die etwa zehn anwesenden Polizisten hätten die Bauern ebenfalls geschlagen. Er sei, verfolgt von der Polizei, weggelaufen und habe nach [REDACTED] einem zehn Stunden entfernten Ort, flüchten können. Die Polizei habe ihn später bei seiner Mutter gesucht. Diese seine ursprüngliche Darstellung hat der Kläger gemäß der in der Klagebegründung vom 22. Mai 1996 in Bezug genommenen Begründung seines Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung vom selben Tag dahingehend abgeändert, daß die Maßnahme zwei Tage vorher angekündigt worden sei, vorher aber eine Erörterung mit den Betroffenen nicht stattgefunden habe. Weiter hat er dort ausgeführt, nachdem die von der Kreisverwaltung geplanten Maßnahmen bekannt geworden seien, hätten sich der Kläger und weitere Freunde mit anderen betroffenen Bauern in Verbindung gesetzt, woraufhin es zu einer Versammlung der Bauern gekommen sei, auf der zehn Personen, darunter auch der Kläger, zu Sprechern gewählt worden seien, woraufhin sich die Versammlungsteilnehmer gemeinsam zur Kreisverwaltung begeben hätten, um eine Entschädigung zu fordern. Dort sei es dann zu einer Auseinandersetzung mit der Polizei gekommen, die von ihr ausgelöst worden sei. Gründe für die sich aus dem schriftlichen Vorbringen im erstinstanzlichen Verfahren ergebenden Widersprüche zu dem Vorbringen des Klägers im Rahmen der Anhörung durch die Beklagte sind seinen schriftsätzlichen Ausführungen nicht zu entnehmen. Des weiteren enthält dieses Vorbringen eine deutliche Steigerung dahingehend, daß der Kläger nunmehr zu einem auserwählten Kreis von zehn Sprechern gehört haben will, ohne eine Erklärung dafür abgegeben zu haben, warum

er diesen für seinen Anspruch auch für ihn erkennbar wesentlichen Umstand nicht bereits im Verwaltungsverfahren mitgeteilt hat, wonach er lediglich durch die Hilfeleistung für seinen von der Polizei angegriffenen Vater in eine Konfrontation zur Staatsmacht geraten sein will.

Seine Darlegungen bei der Anhörung durch das Verwaltungsgericht unterscheiden sich insoweit von den Angaben vor der Beklagten, daß der Kläger sich nunmehr auf den [REDACTED] als den Tag, an dem der fluchtauslösende Vorfall stattgefunden haben soll, festgelegt und nicht mehr nur angegeben hat, es sei i [REDACTED] und eventuell an diesem Tag geschehen. Weiter hat der Kläger zu Beginn der Anhörung seine Angaben aus der Vorprüfung mit der Behauptung aufgegriffen, morgens sei die Regierung gekommen und habe mit einer Vielzahl von Personen mit Baggern und bewaffneten Polizisten Häuser und Felder zerstört, woraufhin sich die betroffenen Bauern mit Schaufeln und Harken zur Wehr gesetzt hätten. Die Auseinandersetzung in seinem Heimatdorf [REDACTED] sei immer schlimmer geworden und dabei auch sein Vater geschlagen worden. Auf entsprechenden Vorhalt hin hat der Kläger schließlich dieses Vorbringen als falsch bezeichnet und erklärt, sein Haus sei zeitlich vor der geschilderten Auseinandersetzung mit der Polizei zerstört worden, ohne jedoch klare Angaben zur zeitlichen Abfolge zu machen. Bei diesem Vorbringen ist auffallend, daß der Kläger eine präzise Darstellung, welche Umstände fluchtauslösend waren, unterlassen und auch keine Erklärung dafür abgegeben hat, warum er seine bisherigen Angaben dahingehend gekennzeichnet hat, er "habe vorher alles falsch erzählt".

Ergibt sich bereits daraus, daß das Vorbringen des Klägers - wie auch das Verwaltungsgericht im angefochtenen Urteil angenommen hat - von nicht aufgelösten Widersprüchen und Steigerungen, die nicht lediglich Präzisierungen auf intensivere Nachfragen hin darstellen, geprägt ist, so ist es dem Kläger bei der Anhörung im vorliegenden Berufungsverfahren nicht gelungen, die Steigerungen zu erklären und die Widersprüche auszuräumen. Vielmehr hat der Kläger sein Vorbringen weiter gesteigert und weisen seine nunmehrigen Angaben zusätzliche Widersprüche auf, für die er ebenfalls nachvollziehbare Erklärungen schuldig geblieben ist.

Bei der Anhörung durch den Senat unterscheidet der Kläger nunmehr zwischen dem Konflikt in [REDACTED] und dem Vorfall in der Kreisstadt [REDACTED]. Eine Erklärung für das so geänderte Vorbringen, die daraus erwachsenden Zweifeln auch bei der gebotenen wohlwollenden Betrachtungsweise Schweigen gebieten würde, hat er indes nicht abgegeben. Er hat sich vielmehr auf die Aussage zurückgezogen, beim Verwaltungsgericht sei das Vorkommnis in seinem Heimatort offenbar mit der Demonstration vom [REDACTED] verwechselt worden. Dies hat der Kläger aber weder näher substantiiert noch belegt. Auch aus der Sitzungsniederschrift der erstinstanzlichen mündlichen Verhandlung ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, daß es sich hier um eine Verwechslung des protokollführenden Richters gehandelt hätte. Konkrete Anhaltspunkte, die eine Verwechslung in diesem Sinne belegten, hat der Kläger zudem nicht dargetan. Soweit er darüber hinaus darauf hinweist, es habe wohl auch daran gelegen, daß er und der Dolmetscher zu schnell gesprochen hätten, führt dies ebenfalls nicht zu einer anderen Beurteilung, da auch diese Erklärung weder näher substantiiert noch belegt ist. Aus der Abfolge der Darstellung des Klägers, wie sie aus der erstinstanzlichen Sitzungsniederschrift hervorgeht, folgt vielmehr, daß hier offenbar keine Verständigungsprobleme eine Rolle gespielt haben, sondern daß der Kläger sein eindeutiges und klares Vorbringen auf den gerichtlichen Vorhalt hin zuerst versucht hat beizubehalten, dann erkannt hat, daß er seine Version nicht aufrechterhalten kann, und daraufhin seine bisherigen Angaben als falsch bezeichnet hat, ohne aber bei seinen anschließenden Ausführungen in der Lage zu sein, den Grund für die nunmehr behauptete Fehlerhaftigkeit seiner bisherigen Angaben zu benennen und eine schlüssige Schilderung der Abfolge der von ihm behaupteten Umstände zu geben. Der Kläger hat nämlich mehrfach erklärt, daß der Vorfall des Abrisses der Häuser und der Zerstörung der Felder am [REDACTED] in seinem Dorf [REDACTED] gewesen sei. Auf gerichtlichen Vorhalt hin hat er wiederholt, der Vorfall sei am [REDACTED] gewesen. Daraufhin hat er weiter erklärt, er sei mit den beiden anderen Klägern der Verfahren-11 K 91/96.A - und - 11 K 92/96.A -, die sich auf Vorfälle in der Kreisstadt am [REDACTED] bezogen hatten, zusammen bei dieser Demonstration gewesen. Dies hat er daraufhin durch die Angabe zu belegen versucht, sein Dorf sei auch ganz nahe an der Kreisstadt, von daher sei er schnell dort gewe-

sen. Damit hat er den Versuch unternommen, sein bisheriges Vorbringen dahingehend mit den dem gerichtlichen Vorhalt zugrundeliegenden Umständen in Einklang zu bringen, daß er sowohl die Ereignisse in seinem Heimatdorf als auch in der Kreisstadt auf den gleichen Tag gelegt hat. Erst nachdem er erkannt hat, daß er sich damit in seiner Argumentation verrannt hatte, hat er angegeben, er habe vorher "alles falsch erzählt". Dieser der Niederschrift erster Instanz zu entnehmende Verlauf der Anhörung und die sich daraus ergebenden erheblichen Zweifel an der Glaubhaftigkeit des Vorbringens des Klägers können nicht einfach mit dem Hinweis, im Rahmen der Übersetzung sei zu schnell gesprochen worden, ausgeräumt werden.

Zu den so bereits bestehenden, nicht ausgeräumten Zweifel am Vorbringen des Klägers treten, wie bereits erwähnt, deutliche Steigerungen bei der Anhörung vor dem Senat hinzu. Sie bestehen darin, daß der Kläger nunmehr nicht nur an der Demonstration in der Kreisstadt [REDACTED] teilgenommen haben will, sondern sogar die Urheberschaft für die fragliche Demonstration für sich in Anspruch nimmt. Er hat nämlich gegenüber dem Senat erklärt, die Idee zu dieser Demonstration sei von ihm und er habe den [REDACTED] als Termin für die Demonstration vorgeschlagen. Weiter hat er für sich in Anspruch genommen, er habe gegenüber den vor dem Gebäude der Kreisverwaltung erschienenen Beamten die Forderungen der Demonstranten zuerst erhoben, während andere, insbesondere auch der Kläger des Verfahrens - 9 Q 184/98 -, dies erst später getan hätten. Damit berührt sich der Kläger nunmehr Initiator, Organisator und Wortführer der angeblich am [REDACTED] abgelaufenen Demonstration vor der Kreisverwaltung gewesen zu sein. Diese eklatante Steigerung im Vorbringen des Klägers ist von ihm weder nachvollziehbar erklärt worden noch aus den Gesamtumständen plausibel abzuleiten; kann sie nur als bewußte Ausformung des Sachvortrages allein zum Zwecke des Erwerbs des begehrten Bleiberechts angesehen werden.

Hierzu kommen weitere Widersprüche: Der Kläger, der noch in der Vorprüfung angegeben hatte, er habe an einer Schlägerei mit der Polizei aktiv teilgenommen, hat nunmehr bezogen auf die von ihm auf den 20. [REDACTED] datierte und geschilderte tätliche Auseinandersetzung mit der Polizei vor der Kreisverwaltung - Ereignisse, die nach den jewei-

ligen Angaben seine Flucht ausgelöst haben sollen - dargelegt, er habe sich nicht geschlagen. Diese Unvereinbarkeit hat er lediglich mit dem Hinweis auf einen angeblichen Dolmetscherfehler, für den nichts Näheres dargelegt ist und nichts spricht, zu erklären versucht. Beeinträchtigt ist die Glaubhaftigkeit seines Vortrags weiter dadurch, daß er vor dem Senat angegeben hat, ihm sei es gelungen zu entkommen, da ein Polizist ein Verwandter von ihm gewesen sei. Davon war bei den entsprechenden Schilderungen im vorangegangenen Verfahren an keiner Stelle die Rede. Auch für diese Ungereimtheit ist der Kläger eine Erklärung schuldig geblieben. Ein nicht aufgelöster Widerspruch liegt auch darin, daß der Kläger zu den Aufenthaltsorten, an denen er sich in China vor seiner Ausreise versteckt gehalten haben will, und zu den entsprechenden Aufenthaltszeiten im Rahmen der Vorprüfung gegenüber der Beklagten angegeben hat, nachdem er der Polizei entkommen sei, drei Monate in [REDACTED] und drei Monate in [REDACTED], also seinem Heimatort, sowie in Shi Ting und damit in vergleichsweise unbedeutenden Orten bzw. Dörfern abwechselnd bei Verwandten versteckt gewesen zu sein. Demgegenüber hat er bei seiner Anhörung durch den Senat erklärt, nachdem ihm die Flucht mit Hilfe eines verwandten Polizisten gelungen sei, sich zehn Tage in [REDACTED], drei Monate in [REDACTED] und anschließend bei Schwestern von ihm in der Provinzhauptstadt [REDACTED] versteckt gehalten zu haben, ohne eine Erklärung für die teilweise widersprüchlichen Angaben zu geben.

Aus all diesen nicht aufgelösten Widersprüchen und insbesondere den festzustellenden, an dem Bemühen, den geltend gemachten Anspruch auf jede nur erdenkliche Art und Weise zu begründen, orientierten eklatanten Steigerungen des Vortrags folgt, daß ihm die Angaben zu seiner angeblichen Vorverfolgung auch bei Anlegung der eingangs dargestellten Grundsätze für die Bewertung nicht geglaubt werden können. Vielmehr ist davon auszugehen, daß der Kläger ein in seiner Heimatgegend stattgefundenes Ereignis im [REDACTED], an dem er möglicherweise als schlichter Mitläufer beteiligt war, zum Anlaß genommen hat, eine Verfolgungsgeschichte zu konstruieren, bei deren Schilderung er seinen eigenen Beitrag aus seiner Sicht sachdienlich, aber eklatant widersprüchlich in einer Weise hervorgehoben hat, die nicht den tatsächlichen Umständen entsprach. Auch der persönliche Eindruck, den der Senat im Verlaufe der Anhörung in der mündlichen Verhandlung von



dem Kläger gewonnen hat, spricht in Verbindung mit den aufgezeigten Steigerungen und Widersprüchen für dessen fehlende Glaubwürdigkeit. Wenn sein Prozeßbevollmächtigter darauf hinweist, der vom Kläger in der mündlichen Verhandlung vermittelte Eindruck zeitweiliger geistiger Abwesenheit und Niedergeschlagenheit sei möglicherweise nicht gespielt, sondern Ausdruck echter Verzweiflung, welche die Brüche in seinem Vorbringen vielleicht erklären könne, überzeugt dies den Senat nicht. Die dafür ins Feld geführten Umstände, daß der Kläger ihm gestellte Fragen erst einmal nicht verstanden und ihm teilweise das Verständnis für die gestellten Fragen gefehlt habe, spricht in Verbindung mit dem festzustellenden Verhalten, während der Anhörung den Kopf wegzudrehen und zu senken, eher dafür, daß der Kläger Schwierigkeiten hatte, seine nunmehrige Version der Verfolgungsgeschichte offen und mit Überzeugungskraft darzulegen, zumal er, wie sein Prozeßbevollmächtigter ebenfalls festgestellt hat, sich zugleich durchaus teilweise lebhaft artikulieren konnte. Die aufgezeigten Widersprüche lassen sich im übrigen entgegen der Auffassung des Prozeßbevollmächtigten des Klägers nicht einfach mit dem Einwand ausräumen, der Kläger halte, wie dies auch die beiden anderen angeblich ebenfalls an den Ereignissen beteiligten und mit ihm geflüchteten Landsleute jeweils für sich in Anspruch nähmen, seinen Beitrag zu den Widerstandskaktionen subjektiv eben für den wichtigsten. Gerade wenn das so wäre, hätte der Kläger von Anfang an durchgehend seine hervorgehobene Stellung innerhalb des Geschehens darlegen können und auch müssen, ohne auf die festzustellenden eklatanten Steigerungen im Sachvortrag angewiesen zu sein.

Nach allem sind jedenfalls die Angaben des Klägers zu seiner Vorverfolgung beziehungsweise der von ihm behaupteten Gefährdungssituation vor Ausreise aufgrund der von ihm geltend gemachten hervorgehobenen Position im Vorfeld und bei Durchführung der Protestaktion nicht glaubhaft. Genügende Erkenntnisse dafür, daß die bloße Teilnahme an derartigen Protestveranstaltungen als Mitläufer eine Verfolgungsgefahr auslöst, liegen dem Senat nicht vor. Aus den Erkenntnisquellen kann allenfalls entnommen werden, daß nur Personen, die derartige Proteste organisieren oder anführen, in China Verfolgung zu befürchten haben.

Vgl. dazu aus jüngster Zeit: Süddeutsche Zeitung - SZ - vom 16./17. Januar 1999, S. 8; Frankfurter Allgemeine Zeitung - FAZ - vom 30. Januar 1999, S. 8; Frankfurter Rundschau - FR - vom 04. Februar 1999, S. 7

Eine Vorverfolgung des Klägers oder Ausreise in einer konkreten Gefährdungssituation ergibt sich auch nicht aus dem von ihm behaupteten Umstand, daß er in China mit seiner Ehefrau vier Kinder, davon ein Findelkind, habe, auch wenn er dadurch gegen die in China praktizierte "Ein-Kind-Politik" verstoßen hat. Dabei läßt der Senat offen, ob und gegebenenfalls inwieweit die nach der Praxis beziehungsweise den Regelungen der Familienplanungspolitik des chinesischen Staates bei Überschreitung der "höchstzulässigen" Kinderzahl möglicherweise drohenden Reaktionen überhaupt im Rahmen von § 51 I AuslG relevante politische Verfolgungsmaßnahmen darstellen. Im Falle des Klägers ist nämlich weder für den Zeitpunkt vor seiner Ausreise noch bei Rückkehr nach China eine Gefährdung anzunehmen beziehungsweise zu erwarten.

Zunächst sind seine Angaben zu seinen Familienverhältnissen und zur Konfrontation mit der Familienplanungspolitik der Regierung von Unstimmigkeiten und Widersprüchen gekennzeichnet. Durchgehend hat der Kläger zwar die Geburtsjahre der vier Kinder [REDACTED] und [REDACTED] angegeben und mitgeteilt, daß er das Findelkind im [REDACTED] aufgenommen und dieses ein bewegendes Testament dabei gehabt habe, sowie weiter dargelegt, daß die älteste Tochter bei seiner Mutter in [REDACTED] lebe, während sich die übrigen Kinder bei der Ehefrau in [REDACTED] aufhielten. Widersprüchlich ist indes der Vortrag bei der Anhörung in der Vorprüfung, daß durch den getrennten Aufenthalt der Kinder und den Aufenthalt der Ehefrau in [REDACTED], einem weiter entfernten Ort, in [REDACTED] nicht aufgefallen sei, daß er mehr als ein Kind habe, vergleicht man ihn mit seiner Angabe vor dem Verwaltungsgericht, weil er vier Kinder habe, würden ihn viele aus dem Dorf Hai Xin kennen. Wenn dem so ist, kann auch die Kinderzahl in [REDACTED] nicht vorborgen geblieben sein. Unglaublich ist auch die Angabe, daß in [REDACTED], wo sich seine Ehefrau mit immerhin drei Kindern aufgehalten habe, seine Vaterschaft ebenfalls nicht aufgefallen sein soll, da er immer hin- und hergefahren sei. Hinzu kommt, daß der Kläger sich andererseits

wiederum darauf beruft, daß jedenfalls einige Polizisten bei der angeblichen Demonstration ihn deshalb erkannt hätten, weil ihnen bekannt gewesen sei, daß er mehr als ein Kind habe. Im übrigen will er sich mit seiner Ehefrau einer Bestrafung wegen Verstoßes gegen die "Ein-Kind-Politik", die nur bei Kenntnis der Behörden von dem Verstoß denkbar ist, durch Weglaufen entzogen haben. Auch diese Widersprüche sprechen gegen die Glaubhaftigkeit des entsprechenden Vortrags des Klägers.

Aber auch dann, wenn davon ausgegangen wird, daß der Kläger die von ihm behauptete Anzahl an Kindern hat, rechtfertigt dies weder die Annahme einer Vorverfolgung noch einer fluchtauslösenden Gefährdung vor der Ausreise. Der [REDACTED] aus China ausgereiste Kläger hat nämlich bereits seit [REDACTED] spätestens aber seit der Geburt seines dritten Kindes gegen die Familienplanungspolitik verstoßen, hingegen über angebliches Strafgeldverlangen, dem er trotz Kenntnis der Polizei von dem einschlägigen Fehlverhalten entgangen sein will, hinaus von keinen Sanktionen berichtet.

Die vorliegenden Erkenntnisquellen sprechen zwar sowohl für den Zeitpunkt der Ausreise des Klägers aus China als auch für den Zeitpunkt der Entscheidung des Senats für die von dem Kläger befürchtete Gefährdung bei Rückkehr unter dem Gesichtspunkt des Verstoßes gegen die Familienpolitik des chinesischen Staates. Dabei geht der Senat davon aus, daß eine Gefährdung einerseits in einer Bestrafung und andererseits - ohne daß dies der Kläger allerdings selbst geltend gemacht hat - im Zwang zu einer Sterilisation bestehen kann. Die Durchsicht der vorhandenen Dokumente und die Bewertung der daraus hervorgehenden Erkenntnisse ergibt aber, daß jedenfalls im Falle des Klägers letztlich von einer derartigen Gefährdung nicht auszugehen ist.

Was die Frage einer Bestrafung anbelangt, vertritt das Auswärtige Amt die Auffassung, daß, falls ein Ehepaar dadurch, daß die Frau unerlaubt ein Kind zur Welt bringt, gegen die Familienplanungsbestimmungen verstößt, die Familie mit einer für durchschnittliche chinesische Einkommensverhältnisse empfindlichen

Geldbuße rechnen muß. Außerdem könnten weitere Nachteile, im Extremfall bis hin zum vorübergehenden Verlust des Arbeitsplatzes, eintreten. Strafrechtliche oder politische Verfolgung brauchten die Eltern dagegen nicht zu befürchten.

Vgl. die Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 5. September 1995 (Stand: 10. August 1995), vom 20. November 1996 (Stand: November 1996) und 3. November 1998 (Stand: November 1998) - jeweils: 514.516.80/3 CHN -

Weiter hat das Auswärtige Amt mitgeteilt, daß es Eltern, die sich weigerten, eine wegen der Geburt ihres zweiten Kindes verhängte Geldbuße zu zahlen, zur Erzwingung der Geldbuße mitunter verwehrt werde, ihr erstes Kinder weiterhin in die Schule zu schicken.

Vgl. Auskunft des AA vom 25. August 1998 - 514-516.80/32289 - an VG Leipzig

Diese Angaben werden im wesentlichen auch durch die übrigen Auskunftsquellen belegt. So enthält das neue chinesische Strafgesetzbuch keine Vorschriften zur Durchsetzung der Politik der Familienplanung,

vgl. Heuser, Universität zu Köln, Moderne China-Studien, Schreiben vom 16. Juni 1998 an OVG Nordrhein-Westfalen

unterbleibt eine strafrechtliche Verfolgung von ungenehmigten Geburten oder unterlassener Verhütung und drohen allgemein überdies die meisten Provinzen nur Geld- und Disziplinarstrafen für ungenehmigte Geburten, nicht jedoch für unterlassene Verhütung oder Sterilisierung an.

Vgl. Scharping, Stellungnahme vom 25. März 1999 an VG Leipzig

Nach der letztgenannten Quelle haben lediglich die Provinzen Liaoning, Jiangxi und Hubei explizit auch unterlassene Verhütung in den Katalog der Tatbestände aufgenommen, die finanziell sanktioniert oder disziplinarisch bestraft werden, wobei das genaue Strafmaß in den Bestimmungen nicht mehr spezifiziert ist.

Demgegenüber berichtet Morf-Loffredo,

Neue Züricher Zeitung/Süddeutsche Zeitung, Beijing Office, Gutachten vom 22. Juli 1994 an VG Köln,

davon, daß insbesondere bei ungenehmigter Geburt eines dritten Kindes auch strafrechtliche Sanktionen und administrativ angeordnete Zwangssterilisationen durchaus möglich und denkbar sind. Konkrete Belege, worauf diese hypothetische Aussage beruht, und konkrete Fallbeispiele gehen aus dem Gutachten indes nicht hervor. Darüber hinaus werden dort lediglich soziale und finanzielle Beeinträchtigungen der Familie bzw. des Familienverbandes geschildert. Soweit der Gutachter über diese allgemeinen Aussagen hinaus zur konkreten Fallschilderung, die der Begutachtung zugrunde gelegen hat, eine Freiheitsentziehung mindestens für Monate, wenn nicht gar für Jahre, befürchtet, läßt sich diese Einzelfallprognose nicht verallgemeinern, da dort zum Verstoß gegen die "Ein-Kind-Politik" ein gescheiterter Ausreiseversuch und die Zugehörigkeit zu einer religiösen oder ethnischen Minderheit ebenso hinzutreten, wie ein konkretes Verhalten, das nach Ansicht des Gutachters von den chinesischen Behörden als schwere Schädigung des Ansehens Chinas angesehen wird. Eine auf einer derartigen Grundlage prognostizierte Gefährdung eignet sich offensichtlich nicht, auf andere Fälle übertragen zu werden, in denen - auch bei unterstellter niedriger Reaktionsschwelle der chinesischen Behörden - von einer Schädigung des Ansehens Chinas nicht ausgegangen werden kann. Anhaltspunkte für eine Schädigung des Ansehens Chinas durch irgendwelche Umstände, die der Kläger geschildert hat und die zu seinem behaupteten Verstoß gegen die Familienplanungspolitik hinzutreten, sind ersichtlich nicht gegeben, selbst wenn die angebliche Beteiligung an den Ereignissen im [REDACTED] in seiner Heimatregion, soweit sie

als glaubhaft angesehen werden kann, und seine illegale Ausreise aus China in die Bewertung einbezogen werden. Diese Umstände haben offensichtlich keine derart schwerwiegende Bedeutung, daß von einer Ansehensschädigung Chinas ausgegangen werden könnte.

Was im übrigen die Gefahr einer Zwangssterilisation anbelangt, hat der Senat keine Erkenntnisse dafür, daß diese gegenüber Männern praktiziert wird. Zwar liegen statistische Angaben über Vasektomien bei Männern vor.

Vgl. Scharping, a.a.O.

Deren Zahl ist jedoch gegenüber derjenigen von bei Frauen vorgenommenen Tubenligaturen verschwindend gering.

Vgl. die Tabellen bei Scharping, a.a.O., S. 8 und

9

Weiter ist den vorhandenen Materialien kein Hinweis darauf zu entnehmen, daß Sterilisationen zwangsweise bei Männern durchgeführt werden, auch wenn festgestellt werden muß, daß der gesellschaftliche und psychische Druck, sich ihnen zu unterziehen, zu Zeiten von sogenannten Verhütungskampagnen, wie zuletzt im Jahre 1991, stark sein kann. Anhaltspunkte für zielgerichtete staatliche Eingriffe im Wege der Zwangssterilisierung jedenfalls bei Männern sind nicht erkennbar. Von daher kann auch nicht gesagt werden, daß der Kläger allgemein bei Rückkehr der Gefahr ausgesetzt wäre, wegen seiner drei leiblichen Kinder und eines Pflegekindes zwangsweise einer derartigen Maßnahme unterzogen zu werden.

Ein Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 51 I AuslG steht dem Kläger auch nicht aufgrund seiner illegalen Ausreise, der Asylantragstellung und seiner exilpolitischen Aktivitäten zu. Ein derartiger Anspruch ergibt sich auch nicht aus einer Gesamtschau der von ihm dargelegten subjektiven Nachfluchtgründe.

Was die Frage der Relevanz von Verstößen gegen die chinesischen Ausreisebestimmungen für die Anspruchsverfolgung anbelangt, hat das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt, daß die bloße illegale Ausreise in China kein politisches Delikt darstellt und die zum damaligen Zeitpunkt geltenden Strafvorschriften lediglich der Durchsetzung ordnungsrechtlicher Aus- und Einreisebestimmungen dienen, wobei der illegale Aufenthalt im Ausland im Gegensatz zur illegalen Ausreise selbst nicht strafbar sei. Weiter ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, daß von der chinesischen Regierung angekündigte Strafen für illegale Auswanderer ersichtlich nur auf Mitglieder von Menschenschmuggelbanden abzielten. Diese Bewertung teilt der Senat hinsichtlich der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung

vgl. auch VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29.  
April 1998 - A 6 S 3271/96 -

und sieht insoweit nach § 130b Satz 2 VwGO von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab, zumal keine neueren Erkenntnisse vorliegen, die bezogen auf diesen Zeitpunkt eine andere Beurteilung rechtfertigten.

Vgl. die Auskünfte des Auswärtigen Amtes vom 5.  
März 1997 - 514-516.80/27385 - an VG Karlsruhe  
und - 514-516.80/27439 - an VG Chemnitz

Ergänzend ist allerdings einzugehen auf die Frage, ob die Regelungen des 1997 neu gefaßten chinesischen Strafgesetzbuches und die dortigen die Ausreise betreffenden Strafvorschriften - insbesondere § 322 CStGB -, wie der Kläger meint, nunmehr die Annahme einer Gefährdung bei Rückkehr wegen seiner illegalen Ausreise rechtfertigen.

Nach den von dem Senat gewonnenen Erkenntnissen gilt auch für die Situation nach Erlaß des neuen chinesischen Strafgesetzbuches, daß es sich bei dem illegalen Grenzübertritt nach wie vor um ein eher geringfügiges Vergehen handelt, das keine politisch begründeten Repressalien auslöst, und es in China eine Bestrafung wegen "Republik-

flucht" nicht gibt. Die seit 1997 geltende Strafvorschrift für illegalen Grenzübertritt (§ 322 CStGB) lautet nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 23. November 1998 - Stand: November 1998 - 514-516.80/3 CHN - beigefügten Übersetzung:

"Wer unter Verstoß gegen Gesetze und Vorschriften bezüglich des territorialen (Grenz-)Regimes die Staatsgrenze heimlich (unerlaubt) übertritt, wird bei Vorliegen ernster und schwerwiegender Tatumstände mit zeitiger Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, Gewahrsam oder Überwachung bestraft, zugleich wird er mit Geldstrafe belegt."

Aus dieser Vorschrift, die sich als einzige mit dem schlichten illegalen Grenzübertritt befaßt und sich nicht wie die übrigen in Abschnitt 3 des CStGB enthaltenen "Straftaten, die das territoriale (Grenz-)Regime beeinträchtigen" gegen qualifizierte Tathandlungen, wie Schlepperbandentum, richten, geht bereits eindeutig hervor, daß eigentlicher und strafmaßbestimmender Anknüpfungspunkt der Vorschrift eben nicht die unerlaubte Aus- oder Einreise, sondern das Vorliegen ernster und schwerwiegender Tatumstände ist. Unbeschadet der Frage, wie dieses Tatbestandsmerkmal ausgefüllt werden kann, belegt es jedenfalls, daß ohne sein Vorliegen eine Bestrafung nach dieser Vorschrift ausgeschlossen ist.

Vorliegend hat der Kläger aufgrund des gesetzlichen Straftatbestandes keine Bestrafung zu befürchten, da nach seinen Darlegungen zu den Umständen, unter denen er China verlassen hat, derartige ernsten und schwerwiegenden Tatumstände gerade nicht vorliegen. Nach seinen Angaben ist er mit einem kleinen Boot auf die offene See gebracht worden und dort auf ein ankerndes Schiff umgestiegen, ohne daß es zu einem Kontakt mit irgend welchen Grenzorganen - sei es im Wege der Bestechung, sei es im Wege einer Konfrontation - gekommen wäre und daß er sich eventuell gefälschte Papiere hätte besorgen oder verwenden müssen.



Auch aus den übrigen Erkenntnisquellen ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, daß die bloße illegale Ausreise aus China Repressalien nach sich zieht. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 23. November 1998,

a.a.O.

können Personen, die China illegal, das heißt unter Verletzung der Grenzübertrittsbestimmungen, verlassen haben, zwar bestraft werden. Danach handelt es sich aber um ein eher geringfügiges Vergehen, das keine politisch begründeten, unmenschlichen oder erniedrigenden Repressalien auslöst. Die im CSTGB enthaltene Vorschrift des § 322 drohe eine Strafe nur bei Vorliegen ernster und schwerwiegender Tatumstände an. Weiter hat das Auswärtige Amt ausgeführt, daß nach seinen Erkenntnissen aufgrund dieser Vorschrift in der Praxis - wenn überhaupt - allenfalls Geldbußen verhängt werden.

Vgl. dazu auch Heuser, Universität zu Köln, Moderne China Studien, Stellungnahme vom 16. Juni 1998 an OVG Nordrhein-Westfalen

Auch die Beantragung von Asyl in der Bundesrepublik Deutschland führt nicht mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit zu einer Gefährdung bei Rückkehr, da nach den vorliegenden Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes

vgl. AA vom 28. Januar 1998 an VG Gießen -  
514-516.80/30318 -

die Beantragung von Asyl im Ausland von chinesischen Behörden nicht besonders ernst genommen wird, weil dort bekannt sei, daß sie überwiegend auf wirtschaftlichen Motiven beruhe. Weiter weist das Auswärtige Amt darauf hin, diese Einschätzung werde dadurch gestützt, daß ihm ungehinderte Urlaubs- oder Besuchsreisen von aus humanitären Gründen im Ausland geduldeten Chinesen bekannt seien. Nach Heuser,

a.a.O.,

stellt die Beantragung politischen Asyls im Ausland nach dem CStGB nur dann eine Straftat dar, wenn es sich um feindliches Ausland im Sinne von § 108 CStGB handelt oder die betreffende Person Mitarbeiterin einer staatlichen Behörde ist. Der letztgenannte Gesichtspunkt ist bei dem Kläger ohne Bedeutung. Was § 108 CStGB anbelangt, so handelt es sich um eine Straftat, die in "Kapitel 1: Straftaten, die die Sicherheit des Staates gefährden" des seit 1997 geltenden chinesischen Strafgesetzbuches aufgeführt ist. Aus der dem Gutachten beigefügten Übersetzung des § 108 CStGB ergibt sich, daß eine Bestrafung danach derjenige zu erwarten hat, der "in verräterischer Weise zum Feind überläuft". Dabei weisen die in der Vorschrift enthaltenen Qualifizierungsmerkmale darauf hin, daß eine härtere Bestrafung dann droht, wenn es sich bei dem Täter um einen Angehörigen der Streitkräfte, der Polizei usw. handelt. Daraus folgt wiederum, daß sich der Begriff des "Zum-Feind-Überlaufens" nicht allein auf Militärangehörige bei einer Konfrontation zwischen feindlichen Staaten bezieht, sondern sich auch auf Zivilpersonen erstrecken kann. Dem Senat liegen aber keine Erkenntnisse darüber vor, daß die bloße Beantragung von Asyl im westlichen Ausland bereits als Verrat am chinesischen Staat angesehen wird. Nach der bereits zitierten Auskunft des Auswärtigen Amtes, der keine anderweitigen Erkenntnisse entgegenstehen, wird die Beantragung von Asyl bei den chinesischen Behörden in der Praxis der Strafverfolgung, auf die es im Rahmen der hier zu prüfenden Frage einer Gefährdung bei Rückkehr alleine ankommt, nicht besonders ernst genommen und damit nicht mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit als verräterisch im Sinne der angegebenen Staatsschutzvorschrift angesehen.

Auch in bezug auf die Frage einer Gefährdung wegen exilpolitischer Betätigung insbesondere im Rahmen der oppositionellen chinesischen Auslandsorganisationen ADC/FDC folgt der Senat der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts. Danach rechtfertigt eine exilpolitische Betätigung, sofern sie sich auf die bloße Teilnahme als Mitläufer an Demonstrationen und Protestaktionen sowie die schlichte Mitarbeit in der derartigen Organisationen beschränkt, ohne daß eine führende Position in einer dieser Organisationen eingenommen wird, nicht die

Annahme einer Gefährdung bei Rückkehr unter dem Gesichtspunkt von Re-pressalien im Rahmen des in China vorhandenen Systems der Umerziehung durch Arbeit sowie allfälliger Folter in Polizeihaft bei derartigen Umerziehungsmaßnahmen und Gefängnisaufenthalten.

Vgl. auch VGH Baden-Württemberg, a. zuletzt a.O.

Auch die neueren, dem Senat vorliegenden Erkenntnisquellen stützen diese Bewertung.

Vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 23. November 1998 (Stand: November 1998) - 514-516.80/3 CHN -;

Auskünfte des Auswärtigen Amtes vom 10. Dezember 1996 - 514-516.80 CHN - an das Bundesministerium des Innern, vom 27. März 1997 - 514-516.80/27426 - an VG Leipzig, vom 08. September 1997 - 514-516.80/27962 - an VG Mainz, vom 24. März 1998 - 514-516.80/30780 - an VG Freiburg;

ai, Bonn, Schreiben vom 13. Mai 1997 - ASA 17-96.376 - an VG Chemnitz, vom 09. Dezember 1997 - ASA 17-97.208 - an VG Aachen, vom 09. Juni 1998 - ASA 17-98.087 - an VG Leipzig, vom 11. August 1998 - ASA 17-98.108 - an VG München; Kremb, Singapur, Gutachterliche Stellungnahme vom 06. November 1998 an VG Hannover;

SZ vom 03. Juli 1998, S. 2; FR vom 29. Juli 1998, S. 2; Neue Züricher Zeitung - NZZ - vom 09. September 1998, S. 5; FAZ vom 09. September 1998, S. 9; NZZ vom 16. September 1998, S. 5; dpa-Meldung Nr. dpa0116 vom 06. November 1998; NZZ vom 21. Dezember 1998, S. 9; FR vom 22. Dezember 1998, S. 1; NZZ vom 28. Dezember 1998, S. 1

Eine hervorgehobene Betätigung als Mitglied des ADC, dem er nach seinen Angaben am 13. Mai 1997 beigetreten ist, hat der Kläger nicht nachgewiesen. Die bloße Mitgliedschaft bei dieser Gruppierung ist von vorneherein nicht gefährdungsrelevant. Im übrigen hat er nach seinen Angaben lediglich an Demonstrationen vor der chinesischen Botschaft in Bonn am 04. Juni 1997 und 04. Juni 1998 sowie am 17. Dezember 1998 teilgenommen und dabei Flugblätter verteilt und Transparente getragen. Dies hebt den Kläger nicht aus der Menge anderer Demonstranten und Kundgebungsteilnehmer heraus, so daß er sich insoweit nicht auf eine Eingliederung in seine Organisation an leitender Stelle berufen kann. Soweit er bei der Anhörung durch das Verwaltungsgericht auf seine Funktion als "Organisator" hingewiesen hat, kommt dieser Aktivität ebenfalls keine hervorgehobene Bedeutung zu. Sie erschöpfte sich nach seinen Angaben darin, Mitglieder anzuwerben und Propagandamaterial zu verteilen. Dies rechtfertigt es aber nicht, seine Betätigung als hervorgehoben in dem Sinne anzusehen, daß er als Inhaber einer führenden Position angesehen werden könnte, welche der chinesischen Auslandsvertretung in der Bundesrepublik Deutschland und ihren Zuträgern bekannt geworden sein dürfte, wie dies die Gefangenenhilfsorganisation amnesty international etwa für den Leiter einer Untergruppe der FDC in Leverkusen als gefährdungsauslösend bewertet.

Vgl. Schreiben von ai, Bonn, vom 09. Dezember  
1997 - ASA 17-97.208 - an VG Aachen

Auch aus dem Hinweis des Klägers bei der Anhörung vor dem Senat, daß seiner Ansicht nach bei der Demonstration a [REDACTED] vor der chinesischen Botschaft in [REDACTED] an der er teilgenommen habe, auch Angehörige der Botschaft anwesend gewesen seien, ergeben sich keine genügenden Anhaltspunkte für eine Gefährdung in diesem Sinne. Insoweit hat er dargelegt, er habe mit diesen Botschaftsvertretern gesprochen und vermute auch, daß sie Fotos gemacht hätten, auf denen er erkennbar sei. Dieser Hinweis ist jedoch in keiner Weise belegt. Vielmehr stützen sich die Angaben des Klägers auf bloße Vermutungen. So hat er etwa zu der Aufnahme von Fotos dargelegt, er habe dies nicht genau beobachtet und nur gesehen, wie Blitzlicht aufgeleuchtet sei. Es kann daher nicht mit der erforderlichen Sicherheit davon

ausgegangen werden, daß die Schlußfolgerung des insoweit voll beweispflichtigen Klägers zutrifft, er sei von Angehörigen der Botschaft fotografiert worden. Dem Senat werden in Verfahren chinesischer Staatsangehöriger wie anderer Asylbewerber eine Vielzahl von Privatfotos vorgelegt, die anlässlich von Demonstrationen und Kundgebungen aufgenommen worden sind, so daß gerichtsbekannt ist, daß bei derartigen Veranstaltungen zahlreiche Fotos - auch unter Verwendung von Blitzlicht - aufgenommen werden. Es kann deshalb entgegen der Ansicht des Klägers aus der Tatsache, daß Blitzlicht aufgeleuchtet sei, nicht einfach darauf geschlossen werden, daß bei der fraglichen Demonstration gerade von Botschaftsangehörigen Aufnahmen von dem Kläger gemacht worden sind. Soweit er annimmt, sein Name sei der Botschaft mit Sicherheit bekannt, ist dies ebenfalls nicht näher belegt. Zur Erklärung hat er lediglich allgemein angeführt, es seien ja auch Spitzel bei der Demonstration anwesend gewesen und einige Chinesen, mit denen er gesprochen habe, seien Botschaftsangehörige, weil er gesehen habe, wie sie später in das Botschaftsgebäude hineingegangen seien. Selbst wenn der Kläger zu Botschaftsangehörigen während jener Demonstration Kontakt gehabt haben sollte, belegt dies indes nicht, daß er deshalb bei Rückkehr nach China gefährdet ist. Die angeblichen Botschaftsangehörigen sollen ihn bei dem Gespräch nämlich lediglich danach gefragt haben, wo er sich in Deutschland aufhalte und aus welcher Region in China er stamme. Dabei sei er zwar auch nach seinem Namen gefragt worden, habe ihn aber nicht genannt. All dies deutet darauf hin, daß eine Gefährdung des Klägers, selbst wenn das Gespräch in der geschilderten Form mit Botschaftsangehörigen stattgefunden haben sollte, nicht anzunehmen ist, da eine Identifizierung des Klägers bei Rückkehr unmöglich erscheint, wenn die Botschaftsangehörigen weder dessen Namen kannten noch davon ausgegangen werden kann, daß sie ein Foto von dem Kläger besitzen. Im übrigen dürfte gerade ein derartiger Kontakt für die Botschaftsangehörigen ergeben haben, daß es sich bei dem Kläger um einen bloßen Mitläufer bei der Demonstration und nicht um eine Person in hervorgehobener Position handelte. Nach allem führt auch die exilpolitische Betätigung des Klägers nicht zu einer Gefährdung bei Rückkehr.

Der Senat hat auch keine Anhaltspunkte für eine Rückkehrergefährdung wegen längeren ungenehmigten Auslandsaufenthaltes.

Auch aus der Gesamtheit der von dem Kläger geltend gemachten Nachfluchtgründe kann, wie das Verwaltungsgericht zu Recht ausgeführt hat, nicht auf eine Gefährdung bei Rückkehr geschlossen werden.

2. Ebenso zutreffend ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, daß die Voraussetzungen des § 53 AuslG nicht vorliegen. Auch insoweit wird gemäß § 130b Satz 2 VwGO von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen und auf die erstinstanzlichen Gründe verwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten des nach § 83b I AsylVfG gerichtskostenfreien Verfahrens folgt aus § 154 II VwGO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 10 ZPO.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision nach § 132 II VwGO liegen nicht vor.

#### Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Wd. 12.05.99

Die Beschwerde ist beim Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Prälat-Subtil-Ring 22, 66740 Saarlouis (Postfach 20 06, 66720 Saarlouis), innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung einzulegen. Die Beschwerde muß die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Wd. 13.09.99

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

Für die Einlegung der Beschwerde und ihre Begründung besteht Vertretungszwang. Danach muß sich der Beschwerdeführer durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie durch Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez.:            Meiers            Sauer            Schwarz-Höftmann

Ausgefertigt:

(Scherer)  
Justizangestellte

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

